



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Verwaltungsrichtlinie  
des Landkreises Mansfeld-Südharz  
zur Anwendung der Regelungen  
des SGB II und SGB XII

**Allgemeiner Teil**

Neufassung  
Stand: 01.01.2024

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen  
Telefon 03464 535-0  
[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

## Inhaltsverzeichnis

I. Präambel.....	3
II. Datenschutz .....	3
III. Inhalt .....	3
IV. Öffnungsklausel .....	4
V. Inkrafttreten .....	4

## I. Präambel

Mit dem Beschluss Nr. 1 der Trägerversammlung vom 26.01.2011, wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 das Jobcenter Mansfeld-Südharz als gemeinsame Einrichtung gebildet.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als kommunaler Träger zuständig für die Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung nach § 22 SGB II, § 27 Abs. 3 SGB II, §§ 35, 35a und § 42 Nr. 4 SGB XII, für die nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 SGB XII gesondert zu erbringenden Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach §§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII.

Die Erbringung der vorgenannten Leistungen nach SGB II erfolgt durch das Jobcenter Mansfeld-Südharz. Leistungen nach dem SGB XII werden durch den Landkreis Mansfeld-Südharz erbracht.

Diese Verwaltungsrichtlinie bildet die Arbeitsgrundlage zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Mansfeld-Südharz unter Vorbehalt der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des Bundes. Weiterhin soll im Zuständigkeitsbereich sichergestellt werden, dass für die Bürgerinnen und Bürger bei der Anwendung der rechtlichen Regelungen das Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

## II. Datenschutz

Sowohl der Landkreis Mansfeld-Südharz als auch das Jobcenter Mansfeld-Südharz verarbeiten die von ihnen erhobenen und übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Beide Leistungsträger stellen für ihren Bereich die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sicher.

## III. Inhalt

Die Verwaltungsrichtlinie des Landkreis Mansfeld-Südharz zur Anwendung der Regelungen des SGB II und SGB XII wird in neun Teilrichtlinien gegliedert und ausführlich beschrieben. Ziel ist es, die Komplexität der gesetzlichen Regelungen praktikabel darzustellen und gestrafft in jeweils einzelnen Regelwerken abzubilden.

Die Verwaltungsrichtlinie gliedert sich in folgende **Teilrichtlinien**:

- I. Kosten der Unterkunft und Heizung
- II. Karenzzeit bei Kosten für Unterkunft
- III. Unangemessene Kosten der Unterkunft und Heizung und Kostensenkungsmaßnahmen
- IV. Umzüge
- V. Renovierungskosten
- VI. Erhaltungsaufwand
- VII. Sonderformen des Wohnens
- VIII. Gesondert zu erbringende Leistungen
- IX. Bildung und Teilhabe

#### IV. Öffnungsklausel

Gesetzliche Änderungen und höchstrichterliche Rechtsprechung sind zu beachten. Dies gilt auch für gefestigte Rechtsprechung der Landessozialgerichte.

#### V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie des Landkreis Mansfeld-Südharz zur Anwendung der Regelungen des SGB II und SGB XII tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 16.07.2014 außer Kraft.

Fortschreibungen oder Änderungen der Teilrichtlinien werden separat in Kraft gesetzt.

---

Ort und Datum

---

Vogler (Fachbereichsleiter I)